

## Anlage 2

zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – über die Nutzung des von der L-Bank entwickelten Online-Antrags auf Elterngeld in Nordrhein-Westfalen

### **Kostenbeteiligung des Landes NRW, Abrechnungsverfahren**

#### **1. Kosten der Bereitstellung des Online-Dienstes auf dem OZG-Hub**

Das Land NRW beteiligt sich in Höhe von 50.000 Euro an den Kosten der nachnutzungsfähigen Bereitstellung des Online-Dienstes auf dem OZG-Hub. Darüber hinaus sind vom Land Nordrhein-Westfalen die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass die L-Bank das Land Nordrhein-Westfalen bei Entwicklungen unterstützt, deren Umsetzung dem Land Nordrhein-Westfalen obliegt. Die Partner verständigen sich im Einzelfall darüber, ob und in welcher Höhe solche Kosten entstehen.

#### **2. Kosten des Betriebs des Online-Dienstes**

2.1 Betriebskosten, deren Höhe nicht direkt oder indirekt von der Zahl der gestellten Anträge abhängt: Das Land NRW übernimmt 50 % der Kosten, die ab dem Monat entstehen, in dem der Online-Dienstes für Antragstellende in NRW freigeschaltet wird.

2.2 Betriebskosten, deren Höhe direkt oder indirekt von der Zahl der gestellten Anträge abhängt (insbesondere Kosten für eine Erweiterung der Servikapazität, die eventuell später wegen der Zahl der Anträge erforderlich wird): Der Kostenanteil des Landes NRW entspricht dem Anteil der Anträge, die im Vorjahr über den Online-Dienst von Antragstellenden mit Wohnsitz in NRW gestellt wurden, an der Gesamtheit der im Vorjahr über den Online-Dienst gestellten Anträge. Im ersten Geltungsjahr der Vereinbarung beträgt dieser Kostenanteil 50 % der Kosten, die ab dem Monat entstehen, in dem der Online-Dienstes für Antragstellende in NRW freigeschaltet wird.

#### **3. Kosten der Weiterentwicklung und Anpassung des Online-Dienstes:**

3.1 Das Land NRW übernimmt 50 % der Kosten der Weiterentwicklung und Anpassung des Online-Dienstes, die ab dem Monat entstehen, in dem der Online-Dienst von Komm.ONE an d-NRW und die über d-NRW angeschlossenen Kommunen zur Nachnutzung bereitgestellt wird. An den Kosten der Weiterentwicklung und Anpassung des Online-Dienstes, die

zwischen dem Zugang einer Kündigung nach § 6 Absatz 3 und dem Wirksamwerden der Kündigung entstehen, beteiligt sich das Land NRW nur, soweit die Weiterentwicklung oder Anpassung aus zwingenden technischen, fachlichen oder rechtlichen Gründen in diesem Zeitraum vorgenommen werden muss. Die Partner sind sich darüber einig, dass die für die Erreichung von Reifegrad 3 erforderlichen Anpassungen am Online-Dienst nach dieser Regelung abgerechnet werden.

3.2 Kosten der Weiterentwicklung und Anpassung des Online-Dienstes, die ausschließlich einem der Partner zuzurechnen sind, werden von dem verursachenden Partner alleine getragen.

#### 4. Abrechnung

4.1 Kosten der Bereitstellung des Online-Dienstes auf dem OZG-Hub:

Der Betrag in Höhe von 50.000 Euro ist bis zum 30.06.2023 auf ein von der L-Bank zu nennendes Konto zu überweisen.

4.2 Kosten des Betriebs des Online-Dienstes, Kosten der Weiterentwicklung und Anpassung des Online-Dienstes:

Die L-Bank sendet dem für die Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Ressort der Landesregierung Nordrhein-Westfalen spätestens am 30.04. eines Jahres eine Rechnung zu, die die tatsächlichen Kosten des Vorjahres mindestens nach folgenden Einzelpositionen aufschlüsselt:

- Kosten des Betriebs der technischen Infrastruktur,
- Kosten, die unmittelbar dem Betrieb des Online-Dienstes (inkl. Wartung, Pflege und Support) zuzurechnen sind,
- Kosten der fachlichen Weiterentwicklung und Anpassung des Online-Dienstes und im Zusammenhang mit dem Change Management entstandene Kosten sowie
- ggf. Nutzungsentgelte für den OZG-Hub.

Die L-Bank legt folgende Informationen offen:

- Gesamtzahl der im betreffenden Abrechnungszeitraum über den Online-Dienst gestellten Anträge,
- Anzahl der im betreffenden Abrechnungszeitraum über den Online-Dienst von Antragstellenden mit Wohnsitz in NRW gestellten Anträge.

Kosten der Weiterentwicklung und Anpassung des Online-Dienstes, die ausschließlich einem der Partner zuzurechnen sind, werden getrennt erfasst und ausgewiesen.

Spätestens am 30.06. jeden Jahres, erstmals am 30.06.2024, überweist das Land NRW die Kosten des Vorjahrs auf ein von der L-Bank zu nennendes Konto.